



S a t z u n g

des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Landshut, im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz hat aufgrund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz und den Stadtwerken Landshut - Verkehrsbetriebe - über die Beförderung der Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (im Folgenden: Hochschule Landshut) erhebt das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Hochschule Landshut immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der Hochschule Landshut für das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben.

§ 2 Beitragsbemessung

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Wintersemester 2010/2011 auf 20,00 EUR je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragserlass

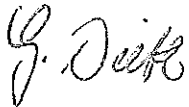
Der Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt oder entfällt. Der Beitrag kann vom Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 10. Juni 2010.

Regensburg, 11.06.2010



Gerlinde Dietl
Geschäftsführerin

Diese Satzung wurde am 11.06.2010 im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.06.2010 durch Anschlag im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Landshut bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.06.2010.